Industrielle Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und 1907 *136,289,000 Franken;* das laufende Jahr hat also über alles Erwarten günstig angefangen.

In Zürich ist im Mai der Detailverkauf in Seidenstoffen befriedigend gewesen. Taffetgenres haben vorgeherrscht und da es der Pariser Schneiderkunst gelungen ist, den fußfreien Rock sowohl dem Geschmacke junger Mädchen als demjenigen nicht mehr ganz junger Frauen anzupassen, hat sich überall die Vorliebe für Seide geäußert. Taffet, uni und changeant wird viel fabriziert, wobei bei langfristigen Aufträgen der Besteller Spezialbedingungen, bezw. Farbpreissteigerungen mit in Kauf nimmt.

Industrielle Nachrichten

Einschränkung der Seidenerschwerungen in Deutschland. Es ist unter dieser Überschrift in der letzten Nummer der „Mitteilungen" auf die Schwierigkeiten der Zinnbeschaffung in Deutschland hingewiesen worden und auf die Vereinbarung, die zwischen den Verbänden der deutschen Seidenfabrikanten und Seidenfärbereien getroffen worden ist, um gemeinsam niedrige Erschwerungen für die Herstellung von Stoffen und Bändern einzuführen. Die damals aufgegebenen Ansätze sind inzwischen, wiederum infolge gegenseitiger Vereinbarung, ergänzt und etwas abgeändert worden. Sie lauten nunmehr folgendermaßen:

	Höchsterschwerung
Organzin und Trame, schwarz, für Stoffweberei	50/60 Prozent
Organzin und Trame für Stoff- und Bandweberei, farbig	35/50 „
Organzin und Trame, schwarz, für Herrenhutband	80/100 „
Lumineuxstoffe und -Bänder: deren Schuß aus einfacher Grège besteht	40/60 „
alle andern	pari/20 „
Schleierstoffe	20/40 „
Alle andern Web-, Wirk- und Strickwaren, wie z. B. China-Krepp	pari

Die Fabrikation der Stoffe und Bänder, unter Berücksichtigung dieser neuen niedrigen Erschwerungen, hat in Deutschland schon begonnen. Nunmehr wünschen aber die deutschen Fabrikanten, daß ihnen nicht durch hocherschwerte ausländische Seidengewebe und Bänder, als welche in erster Linie solche schweizerischer Herkunft heute in Frage kommen, auf dem deutschen Markte eine starke Konkurrenz gemacht werde: sie sind der Ansicht, daß die niedrig erschwerten und infolgedessen nicht nur teureren, sondern zum Teil auch weniger ansehnlichen Stoffe und Bänder den Wettbewerb der normalerschwerten Ware, trotz der Zollschranken, nicht aushalten könnten. Die deutsche Regierung ist infolgedessen von den deutschen Fabrikantenverbänden ersucht worden, ein Einfuhrverbot für sämtliche seidenen und halbseidenen Web-, Wirk- und Strickwaren zu erlassen, die höher erschwert sind, als dies nunmehr in Deutschland zulässig ist. Sollte dieses Einfuhrverbot Wirklichkeit werden, so wird für die schweizerische Industrie in erster Linie darauf Bedacht genommen werden müssen, daß die Aufträge, die vor Bekanntwerden des Einfuhrverbotes aufgenommen worden sind, noch ohne Erschwerungseinschränkungen hergestellt und nach Deutschland ausgeführt werden dürfen. Im weitern wird die Kontrolle inbezug auf die Höhe der Erschwerungen sich nicht zu einem Geschäftshemmnis gestalten dürfen.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Mai. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungs-Anstalten stellen sich die Umsätze im Monat Mai und in den ersten fünf Monaten des Jahres wie folgt:

		Mai 1916	1915	1914	Jan.-Mai 1916
Mailand . .	kg	484,814	701,945	900,515	2,917,867
Turin . .	„	36,490	37,113	42,238	179,806
Lyon	„	298,631	291,771	666,378	1,669,144
St. Etienne .	„	50,403	59,946	97,858	320,414
Como . .	„	27,529	21,217	27,830	122,364
Zürich . .	„	—	122,880	135,620	—
Basel . . .	„	—	63,520	54,277	—

Seidenzucht in Indien. Bei „Changa Manga" in der Nähe von „Lahore", Indien, befindet sich wahrscheinlich der einzige natürliche Wald von Maulbeerbäumen auf der Erde. Er erstreckt sich über 10,000 acres und wurde bis jetzt nur zur Benutzung von Brennholz verwertet.

Vor einiger Zeit nun hat der Kommissär Booth-Tucker, von der Heilsarmee, von der Regierung des Punjab die Erlaubnis erhalten, den Wald im Interesse der Einführung der Seidenindustrie im Punjab und anderer Teile Indiens auszunützen. Es sind nun von der Heilsarmee 50 große Zeltwohnungen für die Unterbringung der Arbeiter und des Personals errichtet worden. Bis jetzt sind 100 Arbeiter beschäftigt und 150 vorgesehen, welche mit der Aufzucht der Seidenraupe vertraut gemacht werden sollen.

Aus der Lyoner Seidenindustrie. Infolge der unbedeutenden Nachfrage in Teint en pièce, Rasé, Sergé, Pongé usw. hat eine Anzahl französischer Seidenindustrieller es vorgezogen, die nötigen maschinellen Umänderungen machen zu lassen, um die Fabrikation der Wollindustrie und hauptsächlich der Anfertigung jener Baumwollzeuge anzupassen, welche vorher in den von den Deutschen besetzten Departementen produziert wurden. Viele Stühle arbeiten für den Heeresbedarf, andere sind für Mousseline, Crêpons und weitere, stets sehr verlangte Genres in Anspruch genommen. In Strangen gefärbte Artikel, Taffet usw. übersteigt die Nachfrage immer noch das Angebot bedeutend.

Englische Seidenindustrie. Aus dem Bericht vom 1.—15. März 1916 der Silk Association of Great Britain and Ireland ist zu entnehmen, daß Seide infolge des Krieges nun auch in England als Luxusartikel klassifiziert worden ist. Man fürchtet, daß dieser Erlaß die englische Seidenindustrie desorganisiere und schädige, sowie eine beträchtliche Anzahl Personen verschiedener sozialer Klassen brotlos mache. Die englische Seidenindustrie beschäftigt 29,643 Arbeiter, unter welchen sich aber viele für den Militärdienst angemeldet haben.

Von **Nottingham** berichtet der amerikanische Konsul, daß die dortige Industrie in Seidenfilets sehr beschäftigt sei; die Nachfrage sei noch nie so groß gewesen. Er schreibt dies dem Umstande zu, daß eine Menge amerikanischer Aufträge anstatt in Lyon, wo dieselben nicht bewältigt werden konnten, in Nottingham plaziert worden sind. Die bezahlten Preise seien lohnend.

Die großen Bestellungen für den amerikanischen Markt sind dem im Laufe des Jahres eingetretenen Wechsel der Mode, wovon die Seidenfilet-Industrie profitiert, zuzuschreiben. Durch die Ausschaltung der deutschen Industrie sahen sich die amerikanischen Importeure veranlaßt, die Stickerei in den Vereinigten Staaten selbst machen zu lassen; über 40 Prozent der Seidenfilets des Nottinghamer Distrikts sind für Stickereizwecke bestimmt.

Aus der russischen Seidenindustrie. In Rußland sollen in der Seidenindustrie ganz traurige Zustände herrschen. Von 155 Fabriken mit 24,433 Arbeitern arbeiten 60 mit verkürzter Arbeitszeit, während 10 ganz geschlossen worden sind, wodurch 2593 Arbeiter beschäftigungslos wurden, letztere hauptsächlich im Bezirk Moskau. Schuld an dieser Krisis ist die Unmöglichkeit, sich die nötigen Rohstoffe sowie chemische Farbstoffe zu verschaffen. Wenn der Krieg nicht bald zu Ende geht, werden die meisten Seidenfabriken des Bezirkes Moskau gezwungen sein, den Betrieb einzustellen und ihr Personal zu entlassen.

Neuer Farblohntarif der schweizerischen Seidenfärbereien. Die Verbände der Zürcher und Basler Seidenfärbereien haben die schweizerischen Seidenstoff- und Bandfabrikanten davon in Kenntnis gesetzt, daß sie auf den 1. Juli 1916 einen neuen Farblohntarif in Kraft setzen werden, der u. a. eine allgemeine Erhöhung der Ansätze um 20 Prozent mit sich bringt. Der neue Tarif wird als Internationaler Tarif bezeichnet, doch wird er vorläufig nur der schweizerischen und italienischen Stoff- und Bandweberei gegenüber zur Anwendung gebracht.

Die Einführung des neuen Tarifs wird mit den durch den Krieg geschaffenen verteuerten Produktionskosten und durch die Unklarheiten begründet, die dem zurzeit geltenden Internationalen Tarif vom 1. Mai 1914 anhaften. Die Teuerungszuschläge, die vor-

läufig für schwarz 70 und 90 Prozent, und für farbig 50 Prozent betragen, bleiben auch mit dem neuen Tarif bestehen und da sie auf den wesentlich erhöhten Grundsätzen dieses neuen Tarifs basieren, so bedeuten sie eine weitere indirekte Preiserhöhung.

Was zunächst die allgemeinen Bedingungen anbetrifft, so erfährt die Umschlagsvergütung eine wesentliche Ermäßigung. Wichtiger sind die neuen Vorschriften über den Ausfall der Erschwerung und diese lauten dahin, daß die Lieferung der Rendite in der Weise zu erfolgen hat, daß sich diese im Rahmen der Minimal- und Maximal-Ansätze der vom Kunden gemäß Tarif erhaltenen Vorschriften zu bewegen hat (z. B. bei Tarif-Vorschrift farbig 65/80 Prozent wird die Rendite im Minimum 65 Prozent und im Maximum 80 Prozent betragen). Eine regelmäßige Überlieferung über das Maximum der Tarifvorschriften soll gänzlich ausgeschlossen sein und andere Erschwerungsvorschriften als tarifgemäße werden von den Verbandsfärbereien zurückgewiesen. Die Kontrollstellen der beiden Verbände sind verpflichtet, die Durchschnittsrenditen der monatlichen Ablieferung jeder Erschwerungsvorschrift festzustellen, um möglichst gleichmäßige Ablieferungen sämtlicher Verbandsfärbereien an die Kundschaft herbeizuführen. Wenn auch zu begrüßen ist, daß Mißbräuche, die in Bezug auf die Forderungen und Zugeständnisse über den Ausfall der Erschwerungen bestanden haben, durch eine strenge Kontrolle der Färbereiverbände beseitigt werden, so ist wiederum zu sagen, daß die vorgesehenen Maßnahmen auf die Natur der Seide nicht die gebührende Rücksicht nehmen, da die Seiden, je nach ihrer Herkunft und ohne Zutun des Färbers, eine wesentlich höhere oder geringere Charge ergeben.

Die Ansätze des Tarifs sind, wie schon erwähnt, allgemein um 20 Prozent erhöht. Dazu kommt aber noch eine ganz bedeutende Verteuerung infolge der Erhöhung des Minimalgewichts von bisher 250 auf 1000 Gramm. Diese Gewichtserhöhung kommt allerdings nicht in vollem Umfange zur Geltung, da die Berechnung der Posten unter 1000 Gramm in der Weise erfolgt, daß für das Färben zwar auf alle Fälle der Ansatz von einem Kilo in Anrechnung kommt, für die Erschwerung jedoch nur das tatsächliche Gewicht berechnet wird. Da die Verarbeitung der kleinen Posten für die Färbereien in der Tat eine starke Belastung mit sich bringt, so erscheint ein Zuschlag in Form der Berechnung eines Minimalgewichts gerechtfertigt, doch ist der Sprung außerordentlich groß und er kann, insbesondere für die Krawattenstoff-Fabrikanten, aber auch für andere Artikel, verhängnisvoll werden. Die schweizerische Industrie wird zum mindesten verlangen müssen, daß ihr in dieser Beziehung von der schweizerischen Färberei nicht drückendere Bedingungen auferlegt werden als solche die ausländische Fabrik auf sich nehmen muß.

Die Revision des Farblohntarifs vom 1. Mai 1914 hat in Fabrikantenkreisen überrascht, denn durch die Teuerungszuschläge hatten es die Färber ohnedies in der Hand, ihre infolge des Krieges erhöhten Produktionskosten zu decken; den Tarif in Kriegszeiten zu ändern, dazu lag wohl keine dringende Veranlassung vor und die Bestimmungen in Bezug auf die Einhaltung der Erschwerungsgrenzen, auf deren rasche Inkraftsetzung die Färber anscheinend großes Gewicht legen, hätten sich auch ohne eine Abänderung der Tarifansätze aufstellen und durchführen lassen. Man geht daher in der Annahme wohl nicht fehl, daß es den Seidenfärbereien in erster Linie darum zu tun ist, sich schon heute auf die Zeit nach Friedensschluß zu rüsten um, wenn einmal die Teuerungszuschläge nicht mehr gerechtfertigt sein werden und aufgehoben werden müssen, wenigstens einen gegenüber den heutigen Ansätzen stark erhöhten Grundtarif zu besitzen.

Die Verhandlungen die zwischen den Vertretern des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten und des Verbandes der Zürcher Seidenfärbereien geführt worden sind, haben vorläufig dazu geführt, daß die Tarifansätze für Couleur erst am 1. August und die neuen Vorschriften über die Einhaltung der Erschwerungsgrenzen erst am 1. September dieses Jahres in Kraft treten werden. Die neuen Ansätze für schwarz erlangen jedoch, wie ursprünglich vorgesehen, schon am 1. Juli 1916 Gültigkeit. Die Aufträge der Fabrikanten für die Monate Juni, Juli und August werden kontingentiert. Es sind auch Verhandlungen zwischen den Basler Seidenfärbereien und den Bandfabrikanten im Gange.

Es entsprechen diese Zugeständnisse keineswegs den Forderungen, die von den Vertretern der Fabrikanten in Bezug auf den neuen Tarif gestellt worden sind.

Ausländische Seidenfärberei. Der Verband der Seidenfärbereien Deutschands, mit Sitz in Crefeld, läßt auf den 1. Juli 1916 wiederum eine Erhöhung der Teuerungszuschläge eintreten und zwar für schwarz um weitere 40 Prozent und für farbig um weitere 20 Prozent. Am 1. Juli werden demnach die Preisaufschläge der deutschen Strang-Seidenfärberei sich insgesamt auf 250 Prozent für schwarz und 120 Prozent für farbig belaufen.

Der österreichische Verband der Seidenfärbereien führt auf den 15. Juli 1916 ebenfalls den neuen, abgeänderten und erhöhten internationalen Farblohntarif ein, wie solcher in Zürich und Basel am 1. Juli bezw. 1. August in Kraft tritt.

Amerikanische Farbstoffe. Nach einem offenbar inspirierten Bericht von Washington wird das Zensus-Bureau in Bälde darüber Aufschluß geben, wie weit es gelungen ist, sich von deutschen Farbstoffen unabhängig zu machen.

1913 lieferte Deutschland 86 Prozent der künstlichen Farbstoffe, seit März 1915 ist infolge der britischen Blockade und des deutschen Ausfuhrverbotes nichts mehr hereingekommen. Einer der wichtigsten Schritte bei der Einführung der Farbstoff-Industrie war die Entwicklung der Kohlenteer „crudes" aus den Nebenprodukten der Koks-Öfen. 1913 wurden in den Vereinigten Staaten jährlich erzeugt: Benzol 9600 Shorttons, Toluol 3200, Naphtalin 1500, Phenol 10,000. 1916 wird die Produktion veranschlagt auf: Benzol 90 Shorttons, Toluol 22,440, Naphtalin 12,500, Phenol 10,000.

Bis jetzt sind 33 Werke im Gang, welche sich speziell auf Kohlenteer-Nebenprodukte verlegt haben; an Anilin, dem Hauptprodukt, werden dieses Jahr 15,000 Shorttons erzeugt. Weitere 16 Werke machen Farben und deren Zwischenprodukte. Im vergangenen Jahre brachten diese 15,000 Shorttons fertige Farbstoffe in den Handel. Davon waren zirka 3000 Shortt. für Anilinschwarz.

Der plötzliche Aufschwung der Farbstoff-Industrie hat es ermöglicht, die von der Textil-Industrie benötigten großen Mengen in Schwarz zu liefern. Nach Schwarz hat Blau den größten Fortschritt zu verzeichnen; neben Preußischblau auch Rot. Die Fabrikation von Naturfarben hat bedeutend zugenommen und wird auf 1,866,000 Doll. geschätzt. Blauholzextrakt wurden 14,500 Shorttons eingeführt.

Unter dem Namen „Compañia Argentina de Materias Colorantes" mit einem Kapital von 425,000 Dollars hat sich auch in Argentinien eine Gesellschaft zur Fabrikation von Farbstoffen konstituiert. Das zu verwendende Material ist hauptsächlich das Holz des „Carob"-Baumes, nach dem neuen von Dr. Juan A. Dominguez in Buenos Aires entdeckten, patentierten Verfahren. Es werden hauptsächlich Khaki, falbe und andere Zwischenfarben, wie sie jetzt Mode sind, hergestellt. Die Fabrik wurde in Santa Fe errichtet und ist bereits im Betrieb.

Kaufmännische Agenten

Aus der zürcherischen Rechtssprechung über den Agenturvertrag.

Die II. Appellations-Kammer des zürcherischen Obergerichts hatte sich neuerdings mit einem Streitfall aus dem Gebiet des Agenturvertrages zu befassen, der auch weitere Kreise der Handelsagenten interessieren dürfte. Die Frage, ob und in welchem Umfange der Geschäftsherr auch ohne besondere Abrede verpflichtet erscheint, die erforderlichen Muster der zu verkaufenden Waren dem Handelsagenten zur Verfügung zu stellen, dürfte nicht nur in der Teigwarenbranche, von der im vorliegenden Fall die Rede ist, sondern insbesondere auch in der Textilwarenbranche häufig Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sein. Die Mehrzahl der Normativverträge der Handelsagentenverbände enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß das Geschäftshaus dem Vertreter die Muster frei ins Haus zu liefern habe, so daß